

## Bau- und Umweltdepartement

Landesbauamt  
Gaiserstrasse 8  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 92 99  
info@bud.ai.ch

## Merkblatt Verkehrsspiegel Kanton Appenzell I.Rh.

Der Verkehrsspiegel ist ein Hilfsmittel der Strasseninfrastruktur. Er ist weder ein Signal noch eine Markierung und muss deshalb nicht durch die Kantonspolizei bewilligt oder angeordnet werden.

Bei der Anwendung von Verkehrsspiegeln ist speziell darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmenden im Spiegel nicht auf der falschen Seite entgegenkommen. Dies kann zu Unfällen führen. Zudem können Geschwindigkeiten und Distanzen über Spiegel schlecht eingeschätzt werden.

Verkehrsspiegel sind sehr zurückhaltend einzusetzen und nur bei bestehenden Strassen oder Einmündungen anzuwenden.

Bei Neubauten sind die gesetzlich vorgeschriebenen Sichtweiten zwingend einzuhalten. Die Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorgaben (erstellte Mauer im Sichtfeld, unterlassene Grünpflege usw.) berechtigt nicht zum Aufstellen eines Verkehrsspiegels.

Bewilligungsbehörde ist die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer der Hauptachse nach Anhören der Kantonspolizei. Das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümerin oder des betroffenen Grundeigentümers wird vorausgesetzt. Damit der Spiegel seine Funktion jederzeit wahrnehmen kann, empfehlen wir die Verwendung von beheizten Verkehrsspiegeln oder Anti-Beschlag-Spiegeln.

Der Einsatz von Trixi-Spiegeln bei Verkehrsampeln oder an Verkehrsschildern helfen der Fahrerin oder dem Fahrer von LKW und Bus, den ganzen Bereich vor und rechts neben dem eigenen Fahrzeug vollständig zu überblicken. Die Radfahrerinnen und Radfahrer, Fussgängerinnen und Fussgänger und vor allem Kinder im «toten Winkel» werden so sichtbar gemacht. Deshalb empfehlen wir die Anwendung von Trixi Spiegeln vor allem im Innerortsbereich.

Das Aufstellen eines Spiegels ist nur unter den folgenden Bedingungen erlaubt:

- Nur zusammen mit der Signalisation «Stop» oder bei Grundstückzufahrten
- Zulässige Höchstgeschwindigkeit  $\leq 60\text{km/h}$
- Schwach frequentierte vortrittsbelastete Strasse
- Bewilligung der Strasseneigentümerin oder des Strasseneigentümers liegt vor